

Satzung der Samtgemeinde Lachendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Lachendorf werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Samtgemeinde Lachendorf die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde Lachendorf kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Samtgemeinde Lachendorf kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Samtgemeinde Lachendorf abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Lachendorf einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Lachendorf unter lachendorf.de/datenschutz.html abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lachendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2018 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Lachendorf den 19.03.2026

Samtgemeinde Lachendorf

Sudenburg
Samtgemeindebürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Lachendorf

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 01.04.2026

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag	
		allgemein	für Inhaber einer Ehrenamtskarte
1	Vervielfältigungen		
1.1.	Mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern, Plottern und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) je Seite		
1.1.1	bis Format DIN A4	0,70 €	0,60 €
1.1.2.	bis Format DIN A3	1,20 €	1,10 €
1.1.3	bis Format DIN A2	2,20 €	2,00 €
1.1.4	bis Format DIN A1	4,40 €	4,00 €
1.1.5	bis Format DIN A0	6,50 €	6,00 €
1.1.6	Zuschlag für Farbkopien		
1.1.6.1	bis Format DIN A4	1,80 €	
1.1.6.2	bis Format DIN A3	3,30 €	
1.1.6.3	größer als Format DIN A3	5,40 €	
1.2	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektronischer Dateien		
1.2.1	per E-Mail	nach Zeitaufwand, min, jedoch 15,00 €	
1.3.2	per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, min, jedoch 25,00 €	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €	4,50 €

2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen		
2.2.1	die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	3,50 €	3,00 €
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	6,00 €	5,50 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,00 €	13,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.4:</u> von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnaden-sachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, j) der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.		
2.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	75,00 €	

3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung		
3.1	Gewährung von Akteneinsicht		
3.1.1	Persönlich vor Ort – excl. Fotokopien (s. lfd. Nr. 1)	nach Zeitaufwand min. jedoch 14,00 €	
3.1.2	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00 €	
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.1</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.		
3.2	Auskünfte		
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand	
3.2.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	nach Zeitaufwand	
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00 €	
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u> a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.		
3.4	Feststellung aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand	
3.5	Akteneinsicht in die Bau- und Grundstücksakte	nach Zeitaufwand, min. jedoch 32,50 €	
4	Abgaben		

4.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00 €	
4.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00 €	
4.3	Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden	10,00 €	
5	Nutzung des Archivs		
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	3,00 €	
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00 €	
5.3	für Familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung zu Nr. 5:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.		
	<u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u> Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.		
5.4	Benutzung des Archivs		
5.4.1	für einen Tag	16,00 €	11,00 €
5.4.2	für eine Woche	55,00 €	50,00 €
5.4.3	für längere Zeit bis zu	110,00 €	90,00 €
6	Ausnahmen nach § 18 und §24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes		
6.1	Plakatierungserlaubnisse	50,00 €	
6.2	Sondernutzungserlaubnis	30,00 €	
6.3	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse	nach Zeitaufwand	
7	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen		
7.1	Erschließungsbescheinigungen		
7.1.1	bis zu zwei Ausfertigungen	35,00 €	
7.1.2	jede weitere Ausfertigung	5,00 €	
7.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00 €	

7.3	Stellungnahmen, Erteilung von Einvernehmen nach § 63 Niedersächsische Bauordnung	nach Zeitaufwand, min. jedoch 40,00 €	
7.4	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand	
7.5	Genehmigung einer Hochbordabsenkung je Einstell- oder Garagenplatz	65,00 €	
7.6	Genehmigung zum Versetzen einer Leuchte	55,00 €	
7.7	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	30,00 €	
7.8	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	65,00 €	
7.9	Gebühren für Sperrungen von Straßen gem. § 45 Abs. 6 StVO		
7.9.1	weniger als 12 Monate	50,00 €	
7.9.2	Jahresgenehmigung	130,00 €	
8	Abgabe von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen u. ä. bis zur Größe von		
8.1	DIN A3 (Planauszüge) schwarz-weiß	5,00 €	
8.2	DIN A3 (Planauszüge) farbig	7,50 €	
8.3	DIN A2 schwarz-weiß	7,50 €	
8.4	DIN A2 farbig	15,00 €	
8.5	DIN A1 schwarz-weiß	15,00 €	
8.6	DIN A1 farbig	30,00 €	
8.7	Erläuterungsberichte und Begründungen je Seite	0,50 €	
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten		
	für Büroarbeiten und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrtswege von bzw. zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	nach Zeitaufwand	
10	Antragskonferenz		
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand	
11	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand	

12	Abschluss von Verträgen mit Dritten Abschluss eines Erschließungsvertrages, städtebaulichen Vertrages oder ähnlichen mit einem privaten Dritten	220,00 €	
13	Standesamt		
13.1	für alle Trauungen im Schloss Eldingen und für Samstagstrauungen in Lachendorf	130,00 €	
13.2	für alle Trauungen auf dem Außengelände des Olen Drallen Hoffs	50,00 €	
14	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)		
14.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand	
14.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr	
	<u>Anmerkung zu Nr. 14.1 und 14.2:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.		
14.3	nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung zu Nr. 14.3:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war		
14.4	Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung zu Nr. 14.4:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 11 zu erheben ist.		
14.5	Rechtsbehelfe		
14.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder ab-		

	gelehnt worden ist.		
14.5.1.1	In einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war	
14.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand	
14.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung zu Nr. 14.5.2:</u> Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen		
15	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000 €	
	<u>Anmerkung zur Nr. 15:</u> a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag		

	abgegolten.		
16	Vermögensverwaltung		
16.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand	
16.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	nach Zeitaufwand	
16.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastung und sonstige Erklärungen, die nicht unter die Tarifnummern 18.1 und 18.2 fallen	nach Zeitaufwand	
16.4	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	nach Zeitaufwand	
17	Abgabe von Verdingungsunterlagen		
	bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1		
18	Allgemeiner Auffangtatbestand		
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand	

Satzung vom 19.03.2026
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Celle
Nr. 24 vom 26.03.2026 in Kraft: 01.04.2026